

An die  
Vernehmlassungsadressaten

(gemäss beiliegender Liste)

Schaffhausen, 1. Dezember 2020

**Einladung zur Vernehmlassung für eine Teilrevision des Schulgesetzes betreffend private Schulen und privater Unterricht (Homeschooling)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2020 den Bericht zur Teilrevision des Schulgesetzes betreffend private Schulen und privater Unterricht in die Vernehmlassung verabschiedet.

Die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen zu den privaten Schulen und zum privaten Unterricht finden sich in Art. 15 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100). Demnach bedürfen private Schulen und privater Unterricht der Bewilligung des Erziehungsrates und stehen unter staatlicher Aufsicht. Während der Dauer der Schulpflicht müssen sie grundsätzlich den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen. Gemäss Art. 18 Abs. 4 des Schulgesetzes kann die Schulpflicht auch durch den Besuch bewilligter privater Schulen oder bewilligten privaten Unterrichts erfüllt werden. Im Kanton Schaffhausen sind damit sowohl der Betrieb von privaten Schulen als auch der private Unterricht (auch "Homeschooling" genannt) möglich. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch rudimentär bzw. unbestimmt und zur konkreten Umsetzung existieren nur wenige Regelungen. Der für die Bewilligung zuständige Erziehungsrat hat zwar interne Grundlagenpapiere erstellt um eine möglichst rechtsgleiche Behandlung aller Gesuche sicherzustellen. Die darin aufgeführten Voraussetzungen und Vorgaben genügen gemäss Regierungsrat jedoch den gesetzgeberischen Anforderungen nicht. Insbesondere die grundlegenden Voraussetzungen für die Bewilligung einer privaten Schule oder eines privaten Unterrichts müssen auf Gesetzesstufe festgehalten werden. Aufgrund dessen beauftragte der Erziehungsrat das Erziehungsdepartement damit, eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes auszuarbeiten. Dieser Änderungsentwurf liegt Ihnen, zusammen mit einem erläuternden Bericht sowie einem Fragenkatalog, nun vor.

Die Vernehmlassung soll eine breit abgestützte Meinungsbildung von Parteien, den betroffenen Behörden, Schulen und Gremien sowie von der Bevölkerung ermöglichen. Gestützt auf die Ergebnisse wird danach die definitive Vorlage (Bericht und Antrag des Regierungsrates) erstellt. Diese soll im Sommer 2021 an den Kantonsrat überwiesen werden. Das revidierte Schulgesetz soll – abhängig vom Erfordernis einer Volksabstimmung – auf den 1. Februar 2022 oder auf den 1. August 2022 in Kraft treten.

Die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen stehen auch im Internet zum Download zur Verfügung ([www.sh.ch](http://www.sh.ch) → Behörde → Verwaltung → Erziehungsdepartement → Vernehmlassungen).

Wir laden Sie höflich ein, uns Ihre **Stellungnahme bis am 28. Februar 2021** mittels beigelegtem Fragenkatalog elektronisch an folgende E-Mail-Adresse einzureichen: [erziehung@ktsh.ch](mailto:erziehung@ktsh.ch).

Für Ihre aktive Mitarbeit und Ihr Interesse an diesem wichtigen Vorhaben danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
**Kanton Schaffhausen**  
**Erziehungsdepartement**

Der Vorsteher



Christian Amsler, Regierungsrat

**Beilagen:**

- Bericht zur Teilrevision des Schulgesetzes betreffend private Schulen und privater Unterricht (Homeschooling)
- Entwurf Änderung Schulgesetz
- Fragenkatalog
- Liste Vernehmlassungsadressaten